

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011

4817

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Lehrpersonalverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011,

beschliesst:

I. Die Änderungen vom 16. Februar 2011 von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 änderte der Regierungsrat zahlreiche Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311; ABl 2011, 731). Im Rahmen dieser Änderung wurden Anliegen aus dem Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» umgesetzt wie die Lockerung der Bestimmung über die Verwendung der Vollzeiteinheiten (VZE) aus dem Gestaltungspool. Ferner wurden unter anderem der Sozialindex neu geregelt und die notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Neuregelung des Handarbeitsunterrichtes gemäss § 21a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) vorgenommen. Die in diesem Zusammenhang beschlossene Neuregelung der Zulagen (§ 19 und Anhang B der LPVO) bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

2. Änderung von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung

2.1 Änderungsbedarf und Neuregelung

Die heutige Regelung für die Gewährung von Zulagen an Lehrpersonen, die an mehrklassigen Klassen unterrichten, beruht auf der Überlegung, dass der Aufwand an solchen Klassen grösser ist als in Jahrgangsklassen. Dies trifft jedoch nur noch zum Teil zu. Die Jahrgangsklassen sind in der Regel grösser als mehrklassige Klassen und weisen zum Teil ebenfalls einen sehr heterogenen Leistungsstand auf, sodass die Lehrpersonen an diesen Klassen einen ähnlichen Aufwand haben wie diejenigen an mehrklassigen Klassen. Die allgemeine Bevorzugung von Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen gegenüber denjenigen an grösseren Jahrgangsklassen ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Administration für die Ausrichtung der Mehrklassenzulagen sehr aufwendig und kaum noch zu bewältigen ist.

Die Mehrklassenzulage soll durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abgelöst werden. Von dieser Neuregelung können grundsätzlich alle Lehrpersonen profitieren. Die bisher für die Mehrklassenzulage verwendeten Mittel werden den Schulgemeinden gemäss dem Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen anteilmässig zur Gewährung von Einmalzulagen an Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter zur Verfügung gestellt.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

- § 19 (Zulagen): Die bisher für die Mehrklassenzulage aufgewendeten Beträge stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung. Sie können damit eine Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO, LS 177.11) gewähren. Infrage kommen z.B. Lehrpersonen, die an einer Klasse mit schwierigen Verhältnissen unterrichten. Dabei können auch Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen berücksichtigt werden. Die Schulpflege zieht im Frühling Bilanz über das laufende Schuljahr und meldet bis spätestens Ende April die zulageberechtigten Lehrpersonen. Die Auszahlung der Einmalzulagen erfolgt in der Regel im Mai. Da eine besondere Klassensituation über mehrere Jahre andauern kann, ist es auch möglich, dass eine Lehrperson während mehrerer Jahre eine Zulage erhält.

Für Vikarinnen und Vikare ist die Zulage nicht vorgesehen, weil deren Einsatz in den meisten Fällen nur für kürzere Zeit vorgesehen ist.

- Anhang B (Zulagen, Ansätze): Der Betrag pro VZE wird wie folgt berechnet: durchschnittliche Lohnsumme, die als Mehrklassenzulagen aufgewendet wird, geteilt durch die Anzahl aller VZE für den Unterricht. Der Zulagenbetrag wird jährlich an die gewährte Teuerung angepasst.

2009 wurden insgesamt rund 2,5 Mio. Franken für Mehrklassenzulagen aufgewendet. Im Schuljahr 2008/09 wurden 7917 VZE (Stichtag: 15. September 2008), im Schuljahr 2009/10 8113 VZE (Stichtag: 15. September 2009) geführt. Dies ergibt 2009 einen Durchschnitt von 7990 VZE und damit einen Betrag von Fr. 315 pro VZE. Mit der Teuerungszulage für 2011 von 0,3% erhöht sich dieser Wert auf Fr. 316.

Gemäss § 44 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) werden für Einmalzulagen 0,2 bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert. Damit stehen dem Lehrpersonal dieselben finanziellen Mittel wie dem übrigen Staatspersonal zur Verfügung.

3. Kosten

Die vorliegende Änderung der Lehrpersonalverordnung führt zu keinen Mehrkosten.

4. Inkrafttreten

Die Änderung vom 16. Februar 2011 von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

2018

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 16. Februar 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Zulage

§ 19. ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Zulage in Form eines Geldbetrags.

² Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag wird aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch die Bildungsdirektion bestimmt.

³ Die Zulage wird als Einmalzahlung ausgerichtet. Die Schulpflege meldet der Bildungsdirektion bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

B. Zulagen, Ansätze

¹ Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag beträgt pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheit Fr. 316. Auf den Betrag wird die Teuerungszulage gemäss § 56 VVO ausgerichtet.

² Der Betrag wird erweitert durch die budgetierte Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung.

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf das Schuljahr 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011

4818

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Verpflichtungskredits
zum Bau der Strasse Uster West zwischen der
339 Winterthurerstrasse und der 340 Zürichstrasse**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011,

beschliesst:

I. Für die Erstellung der Strasse Uster West, von der 339 Winterthurerstrasse bis zur 340 Zürichstrasse, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 21 000 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss der folgenden Formel der Teuerung angepasst: $\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex}$ (Stand 30. Juni 2010).

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Der in der Volksabstimmung von 1981 bewilligte Rahmenkredit von 38,6 Mio. Franken für die Aufhebung von Niveaureuzungen Strasse – Schiene an der SBB-Linie Wallisellen–Uster wird aufgehoben, soweit er nicht beansprucht wurde.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

A. Ausgangslage

Die Verbindungsstrasse Tösstal–Glattal (Uster)–Pfannenstiel–Zürichsee ist von grosser kantonalen Bedeutung und weist durch die Stadt Uster ein sehr hohes Verkehrsaufkommen auf. Beim Bahnübergang Winterthurerstrasse stauen sich die Fahrzeuge im Zentrumsbereich. Im Weiteren wurde 1981 in einer kantonalen Volksabstimmung ein Rahmenkredit für die Aufhebung von Niveaure Kreuzungen Strasse – Schiene an der SBB-Linie Wallisellen–Uster bewilligt. Das Bauwerk an der Zürichstrasse (Bahnübergang Uster Werrikon) wurde damals zurückgestellt, da sich die Stadt Uster und der Kanton nicht auf eine Lösung für die Bewältigung der gesamten Verkehrsabwicklung in diesem Gebiet einigen konnten.

Mit der Einführung der S-Bahn und der weiteren Fahrplanverdichtung auf der Linie Zürich–Dübendorf–Uster haben die Schliesszeiten der Bahnschranken auf der Winterthurerstrasse und der Zürichstrasse mit bis zu 45 Minuten pro Stunde ein nicht mehr hinnehmbares Mass angenommen. Zudem hat seit der Eröffnung der Autobahn-Ausfahrt Uster West der Verkehr weiter zugenommen, und die Stadt Uster bzw. das Zürcher Oberland insgesamt entwickeln sich nach wie vor stark.

Mit der Strasse Uster West soll eine alternative, niveaufreie Querung der SBB-Linie als deutliche Entlastung der beiden Übergänge Winterthurerstrasse und Zürichstrasse geschaffen werden. Mit Beschluss vom 26. März 2007 hat der Kantonsrat als Ersatz für die Verbindung Riedikon–Uster Zentrum–Uster Nord (Anschluss Oberlandautobahn) die Verbindung Riedikon–Zürichstrasse–Uster West (Anschluss Oberlandautobahn) im kantonalen Richtplan Verkehr festgesetzt. In diesem Strassenzug ist das Objekt Nr. 34 «Uster West» massgebender Bestandteil. Damit bestätigte der Kantonsrat den Willen zur Entlastung des Zentrums. Entscheidungshilfe war zudem die im Erläuterungsbericht erwähnte, positive Zweckmässigkeitsbeurteilung von «Uster West». Mit der zukünftigen Moosackerstrasse und «Uster West» soll das Zentrum von Uster wirksam entlastet werden.

Am 4. Juni 2008 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage 4512 für einen Beschluss des Kantonsrates über die Freigabe des Teilkredits (Objektkredit) aus dem Rahmenkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster zum Bau der Strasse Uster West als Ersatz für die Aufhebung des Niveauüberganges der 340 Zürichstrasse in Werrikon (vgl. ABI 2008, 869). Nach Kenntnisnahme des im Auftrag der Kommission Planung und Bau von Prof. Isabelle Häner erstellten Kurzgutachtens vom 14. November 2008 über die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Finanzierung des Ob-

jektcredits «Uster West» zog der Regierungsrat die Vorlage 4512 zurück (RRB Nr. 558/2009). Mit dem Rückzug der Vorlage hat der Regierungsrat eine gründliche Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen und eine angepasste Vorlage in Aussicht gestellt. Die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte, angepasste Vorlage wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtrat Uster und den kantonalen Fachstellen erarbeitet und ist eine eigenständige, vom Rahmenkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster losgelöste Vorlage. Sie umfasst als Hauptelemente die Verlegung der Winterthurerstrasse und die Überführung über die SBB-Linie. Im Gegensatz zur früheren Vorlage soll der Bahnübergang Werrikon offen bleiben und die Werrikerstrasse aufgehoben werden. Damit wird die vom Amt für Landschaft und Natur und von Naturschutzkreisen angestrebte Vernetzung der beiden Flachmoore Werriker- und Hoperenriet ermöglicht. Die beiden Niveauübergänge Zürichstrasse und Winterthurerstrasse verlieren damit an Bedeutung und können als vorwiegend innerstädtische Verbindungen offen bleiben.

Die 2004 verfasste Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) untersuchte zehn mögliche Varianten für die Aufhebung des Niveauüberganges Werrikon und für die Verbindung der Winterthurerstrasse mit der Zürichstrasse. Diese wurde mit der neuen planerischen Ausgangslage mit den gleichen Indikatoren neu beurteilt. Die Basler & Hofmann AG, Ingenieure, Planer und Berater, Zürich, kommt zum Schluss, dass in der Gesamtbetrachtung (Mittleinsatz, Bedingungen für Mensch, Siedlung und Umwelt, Verkehrsbedürfnisse) die neue Vorlage «Uster West» am besten abschneidet. Der Ergänzungsbericht zur ZMB hat auch die Kostenwirksamkeit überprüft und kommt zum Schluss, dass der Mittleinsatz (Baukosten, Landerwerb, Projektrisiken) für die neue Vorlage am geringsten ist.

B. Vorhaben

Das in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtrat Uster und den kantonalen Fachstellen erarbeitete Projekt weist eine Gesamtlänge von 1260 m auf und ist zweistreifig mit Spurbreiten von je 3,5 m. Die neue Strasse ist in ihrer gesamten Länge Bestandteil des kantonalen Richtplans vom 26. März 2007 und weist einen für Innerortsverhältnisse kleinstmöglichen, aber angemessenen Ausbaustandard auf. Sie umfasst die folgenden Teile:

Verlegung der Winterthurerstrasse, 550 m

Die Winterthurerstrasse wird von der Schattenackerstrasse bis zur bestehenden Strasse Uster West beim Lorenweg auf einer Länge von 550 m um rund 90 m westwärts verschoben. Damit wird die teilweise Aufhebung der Winterthurerstrasse ermöglicht und die Wohngebiete längs der Winterthurerstrasse werden vom Verkehr entlastet. Diese Linienführung ergibt sich aus der Festlegung innerhalb des rechts-gültigen Quartierplans Loren. Die Überbauung Alloro musste sich bei deren Erstellung 2005 auf die Verlegung der Winterthurerstrasse ausrichten. Die Umweltverträglichkeit wird durch den Bericht (UVB) vom 20. August 2010 und die Ämtervernehmlassung (UVP) vom 7. Dezember 2010 bestätigt und wird insbesondere mit den im Projekt enthaltenen Vernetzungsmassnahmen der beiden Schutzgebiete von nationaler Bedeutung Werriker- und Hoperenriet und den übrigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gewährleistet.

Überführung der SBB-Linie, 546 m

Die Überführung der SBB-Linie vom Lorenplatz bis zur Zürichstrasse weist eine Länge von 546 m auf. Davon sind 149 m (63 m und 86 m) Rampenbereiche, 311 m die eigentliche Brücke, 5 m Anschlussbereich an den Kreisel Lorenplatz sowie 81 m Anschlussbereich an die Zürichstrasse mittels Kreisel Eschenbüel. Das Überführungsbauwerk ist auf Pfählen fundiert und überquert die SBB mit einer lichten Höhe von 7,75 m. Die Linienführung ist Bestandteil des rechtsgültigen Quartierplans Loren, in dem das erforderliche Land ausgeschieden worden ist.

Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA)

Die Strasse Uster West wird mit einer kontrollierten Strassenentwässerung ausgestattet. Das gesamte Strassenwasser wird gefasst und der nördlich der Bahnlinie vorgesehenen SABA zugeleitet. Das gereinigte Wasser wird dem Werrikerbach zugeführt.

Lärmschutzmassnahmen

Die Verkehrsverlagerungen führen entlang der Zürichstrasse zu zusätzlichem Lärm. Die Gebäude in diesem Bereich werden mit der Umsetzung des Projekts Uster West durch den Einbau von Schallschutzfenstern saniert.

Sperrung Werrikerstrasse

Die heutige Gemeindestrasse wird zwischen der letzten Liegenschaft von Werrikon und der Winterthurerstrasse zu einem Flurweg zurückgebaut. Damit werden die Voraussetzungen für die Vernetzung der beiden Schutzgebiete Werriker- und Hoperenriet geschaffen.

Beibehaltung Bahnübergang Werrikon, Rückbau der Zürichstrasse

Mit der Strasse Uster West wird eine niveaufreie Querung der SBB-Linie geschaffen, sodass der Bahnübergang Werrikon als stadtinterne Verbindung nur noch kommunale Bedeutung hat und aus kantonalen Sicht offen bleiben kann. Die Zürichstrasse wird im Rahmen des ordentlichen Strassenunterhalts instand gesetzt und mit dem im vorliegenden Projekt enthaltenen Kreisel Eschenbüel an die Strasse Uster West angeschlossen.

Massnahmen Natur, Landschaft, Vernetzung und Erholung

Die umfassende landschaftspflegerische Begleitplanung umfasst den Erhalt und die Förderung der Landschaftsverbindung und der biologischen Durchlässigkeit der Kernbereiche Werriker- und Hoperenriet (Flachmoore und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) sowie die Schaffung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen und von renaturierten Flächen. Das Werrikerriet erfährt eine Ausdehnung um rund zwei Hektaren. Insbesondere die Schliessung der Werrikerstrasse und die Umsetzung der geplanten Vernetzung zwischen dem Werriker- und dem Hoperenriet sind zwingend, damit das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann. Für die Vernetzungsmassnahmen sowie den vollständigen Realersatz für beanspruchtes Landwirtschaftsland und für Fruchtfolgeflächenverluste aus dem gesamten Projekt konnte mit den direkt betroffenen Landeigentümerinnen und -eigentümern mittels Landumlegung eine allseitig optimale Lösung gefunden werden.

Der UVB vom 20. August 2010 und die Stellungnahmen der zuständigen Amtsstellen vom 7. Dezember 2010 beurteilen das Projekt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich.

**C. Baukosten und Finanzierung, Kostenübersicht
(einschliesslich MWSt):**

Objektteil	Fr.
Verlegung Winterthurerstrasse	2 650 000
Überführung SBB-Linie	13 580 000
Anschluss Zürichstrasse	2 320 000
SABA	950 000
Landschaft und Vernetzung	1 100 000
Lärmschutzmassnahmen	400 000
Total	21 000 000

Bei diesen Kosten handelt es sich um eine neue Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 1 CRG (LS 611). Die Rechtsgrundlage bildet der kantonale Richtplan Verkehr vom 26. März 2007. Der Betrag ist im KEF 2011–2014 enthalten. Der Verpflichtungskredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a KV).

Der Kreditbetrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss der Formel bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex mit Stichtag 30. Juni 2010 der Teuerung angepasst.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 840 000. Sie berechnen sich (gerundet) wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil		Kapitalfolgekosten			Total
	%	Fr.	Zinsen (3%)	Abschreibung		Fr.
			Fr.	Satz	Betrag	
				%	Fr.	
Staatsstrassen 5011 0 00000	100	21 000 000	315 000	2,5	525 000	840 000

Mit der Beibehaltung des Bahnübergangs Werrikon sind die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Teilkredites aus dem in der Volksabstimmung von 1981 bewilligten Rahmenkredit für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster nicht mehr gegeben. Die damals vom Kantonsrat freigegebenen Teilkredite wurden unter Berücksichtigung von Index- und Bauteuerung mit insgesamt 1,076 Mio. Franken Minderkosten abgerechnet. Der noch nicht freigegebene Teilkredit von 9 Mio. Franken (Preisstand 1980) für den vorgesehenen Übergang Werrikon kann nicht beansprucht werden und ist aufzuheben (§ 42 CRG), soweit er nicht bereits beansprucht wurde.

Die Stadt Uster stellt als Interessenbeitrag für die Erschliessung des Quartiers Eschenbüel an den Kreisel Eschenbüel die erforderliche Landfläche von 1090 m² unentgeltlich zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Verpflichtungskredit zum Bau der Strasse Uster West als Entlastung für die Niveauübergänge Winterthurerstrasse und Zürichstrasse von 21 Mio. Franken zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

2026

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates 2010

(vom 11. Juli 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 30. März 2011, der Finanzkommission vom 23. Juni 2011, der Geschäftsprüfungskommission vom 23. Juni 2011 und der Justizkommission vom 21. Juni 2011,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates 2010 wird genehmigt.

II. Die Gewinnverwendung der selbstständigen Anstalten für das Jahr 2010 wird wie folgt genehmigt:

- Kantonsspital Winterthur (Leistungsgruppe Nr. 9520):
Fr. 9 227 231
- Universität Zürich (Leistungsgruppe Nr. 9600):
Fr. 16 347 658
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (Leistungsgruppe Nr. 9710): Fr. 9 000 000
- Zürcher Hochschule der Künste (Leistungsgruppe Nr. 9720):
Fr. 4 978 102
- Pädagogische Hochschule (Leistungsgruppe Nr. 9740):
Fr. 2 267 917

III. Die Verlustdeckung des Universitätsspitals Zürich (Leistungsgruppe Nr. 9510) von Fr. 2 184 517 wird genehmigt.

IV. Mit der Staatsrechnung für das Jahr 2010 werden Rücklagen von Fr. 4 126 671 genehmigt.

V. Die Motion KR-Nr. 294/2007 betreffend Neuer Lohnausweis: Bewertung Verpflegungskosten wird gestützt auf § 18 Abs. 1 KRG abgeschlossen.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2011, I. Serie

(vom 11. Juli 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Mai 2011 und der Finanzkommission vom 23. Juni 2011,

beschliesst:

I. Folgenden Nachtragskrediten für das Jahr 2011, I. Serie, wird zugestimmt.

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

5	Volkswirtschaftsdirektion		
5925	Strassenfonds		Nr.
	Saldo Erfolgsrechnung		
	<i>Budget Fr. + 50 874 700</i>	<i>Nachtragskredit Fr. – 20 000 000</i>	1
8	Baudirektion		
8400	Tiefbauamt		
	Saldo Erfolgsrechnung		
	<i>Budget Fr. – 209 509 700</i>	<i>Nachtragskredit Fr. – 20 000 000</i>	2
8700	Immobilienamt		
	Investitionsausgaben		
	<i>Budget Fr. – 20 790 000</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 0</i>	3
9	Anstalten (Konsolidierungskreis 3)		
9740	Pädagogische Hochschule Zürich		
	Saldo Erfolgsrechnung		
	<i>Budget Fr. – 94 050 000</i>	<i>Nachtragskredit Fr. – 4 825 000</i>	4

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jürg Trachsel

Brigitta Johner-Gähwiler

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend die Wahl
des kantonalen Ombudsmanns
und seiner Ersatzperson**

(vom 11. Juli 2011)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Für die Amtsdauer 2011–2015 wird gewählt

als Ombudsmann: Dr. Thomas Faesi, Rorbas

als Ersatzperson des Ombudsmanns: Dorothee Jaun, Fällanden

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

2030

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Beitrages
aus dem Lotteriefonds zugunsten
der Stiftung Technorama, Winterthur**

(vom 11. Juli 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011 und der Finanzkommission vom 9. Juni 2011,

beschliesst:

I. Aus dem Lotteriefonds wird ein Beitrag von Fr. 4 700 000 an die Stiftung Technorama für die Erweiterung des Jugendlabors, zur Sanierung der Fassade des Osttrakts und zur Realisierung einer Fotovoltaikanlage bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Jürg Trachsel

Die Sekretärin:
Brigitta Johnner-Gähwiler

Energiegesetz

(Änderung vom 11. Juli 2011; Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. März 2010 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 14. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warm-
wasserkosten-
abrechnung

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% wärmetechnisch saniert wird.

⁴ Gebäude und Gebäudegruppen können von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 10 b. ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen nicht

Ortsfeste
elektrische
Widerstands-
heizungen

- a. neu installiert werden,
- b. als Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen installiert werden,
- c. als Zusatzheizung eingesetzt werden.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

§ 11 wird aufgehoben.

Heizungen
im Freien
und Freiluft-
schwimmbäder

§ 12. ¹ Heizungen im Freien dürfen nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn gewichtige Interessen vorliegen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

³ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn die Beheizung ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme erfolgt.

⁴ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Wärmenutzung
bei Elektrizitäts-
erzeugungs-
anlagen

§ 12 b. ¹ Anlagen zur Notstromerzeugung dürfen ohne Nutzung der Abwärme betrieben werden. Probelaufe sind während längstens 50 Stunden pro Jahr zulässig.

² Eine Elektrizitätserzeugungsanlage, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, darf nur erstellen, wer die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig nutzt. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die nicht mit verhältnismässigem Aufwand ans öffentliche Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen werden können.

³ Eine Elektrizitätserzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird, darf nur erstellen, wer die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend nutzt. Beim Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen kann die Elektrizitätserzeugungsanlage ohne Wärmenutzung betrieben werden, wenn

- a. weniger als 50% nicht landwirtschaftliches Grüngut verwendet wird,
- b. eine Verbindung der Biogasanlage zum öffentlichen Gasnetz weder besteht noch mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

Gebäude-
energieausweis
der Kantone

§ 13 b. Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

Straf-
bestimmung

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12 und 13 a Abs. 1 dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

² Bei Gewinnsucht kann Busse in unbeschränkter Höhe ausgefällt werden.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 22. Juli 2011**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 20. September 2011**

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)

(vom 11. Juli 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. März 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. April 2011,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform, Sitz

§ 1. Unter dem Namen «BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)» besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zürich.

Zweck der Anstalt

§ 2. ¹ Die Anstalt ist kantonale Aufsichtsbehörde über folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB.

² Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören. Sie nimmt weitere Aufgaben des Kantons im Bereich des Stiftungsrechts gemäss diesem Gesetz wahr.

³ Sie kann im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen für andere Kantone die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 wahrnehmen.

B. Organisation

- § 3. Die Organe der Anstalt sind Organe
- a. der Verwaltungsrat,
 - b. die Direktorin oder der Direktor,
 - c. die Revisionsstelle.
- § 4. ¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und vier weitere Mitglieder des Verwaltungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er stellt dabei sicher, dass der Verwaltungsrat unabhängig ist und über die erforderlichen Fachkenntnisse in den Bereichen Recht, Wirtschaftsprüfung und Management verfügt. Verwaltungsrat
a. Wahl
- ² Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- § 5. ¹ Der Verwaltungsrat führt die Anstalt in strategischer Hinsicht. b. Zuständigkeit
- ² Der Verwaltungsrat
- a. stellt die Direktorin oder den Direktor an,
 - b. übt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt aus,
 - c. setzt das Budget und die Finanzplanung fest,
 - d. verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und leitet diese zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat weiter,
 - e. erlässt die Reglemente der Anstalt über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren,
 - f. genehmigt die von der Direktorin oder dem Direktor erlassene Geschäftsordnung.
- § 6. ¹ Der Verwaltungsrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es besteht Stimmzwang. c. Beschlussfassung
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann mündliche Beratung verlangen.
- § 7. ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Anstalt in operativer und personeller Hinsicht und vertritt sie gegen aussen. Direktorin oder Direktor
- ² Ihr oder ihm stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Sie oder er kann im Rahmen der Geschäftsordnung Befugnisse an Angestellte der Anstalt delegieren.
- ³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

- Revisionsstelle § 8. ¹ Die Revisionsstelle der Anstalt muss
- a. die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten,
 - b. als Revisionsexperte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zugelassen sein.
- ² Sie erstattet dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Bericht über das Vorgehen und das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Genehmigung, Genehmigung mit Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- Regierungsrat § 9. ¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Anstalt aus.
- ² Der Regierungsrat
- a. wählt die Revisionsstelle auf Amtsdauer,
 - b. legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest,
 - c. verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und leitet diese zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Kantonsrat weiter,
 - d. genehmigt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse der Anstalt,
 - e. entscheidet über die Übernahme der Aufsichtstätigkeit anderer Kantone über Einrichtungen nach § 2 Abs. 1.
- Kantonsrat § 10. ¹ Der Kantonsrat übt die parlamentarische Kontrolle über die Anstalt aus. Die fachliche Aufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.
- ² Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

C. Tätigkeit

- Vorsorgeeinrichtungen § 11. Im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt die Anstalt alle Aufgaben, die gemäss dem Vorsorgerecht des Bundes von der kantonalen Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind.
- Stiftungen
a. Aufgaben § 12. ¹ Im Bereich der Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 2 erfüllt die Anstalt folgende Aufgaben:
- a. Entscheid über die Änderung der Organisation oder des Zwecks (Art. 85, 86 und 86 a ZGB),
 - b. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB), sowie Entscheid über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB).

² Bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen berücksichtigt die Anstalt die Kontrolle derjenigen Direktion des Regierates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist.

§ 13. ¹ Die Stiftungen reichen der Anstalt jährlich die Jahresrechnung, einen Tätigkeitsbericht und, sofern die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle nicht befreit worden ist, den Bericht der Revisionsstelle ein. b. Aufsicht

² Sie reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

³ Sie benachrichtigen die Anstalt unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen oder ein rasches Einschreiten erfordern.

⁴ Die Anstalt regelt das Nähere.

§ 14. Bei Rechtsverletzungen der Stiftungsorgane trifft die Anstalt die erforderlichen Anordnungen. c. Eingriffsbefugnis

§ 15. ¹ Die Anstalt führt ein Verzeichnis der Stiftungen mit Sitz im Kanton Zürich. Sie kann von den Stiftungen die dafür erforderlichen Angaben einfordern. d. Verzeichnis

² Das Verzeichnis wird auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

D. Personal und Finanzen

§ 16. ¹ Für die Angestellten der Anstalt gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons. Sie sind bei einer Personalvorsorgeeinrichtung versichert, die nicht der Aufsicht der Anstalt untersteht. Personal

² Der Verwaltungsrat kann im Personalreglement abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 17. ¹ Für Schäden, die Angestellte in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügen, haftet ausschliesslich die Anstalt. Sie schliesst zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab. Haftung

² Im Übrigen gilt das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 sinngemäss.

- Finanzierung
a. Gebühren
- § 18. ¹ Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt.
- ² Sie erhebt folgende Gebühren:
- jährliche Aufsichtsgebühren unabhängig vom Aufwand der Anstalt,
 - jährliche Abgabe gemäss Art. 64 c Abs. 2 lit. a BVG,
 - Gebühren für die einzelnen Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen.
- ³ Die Gebührenordnung legt fest, in welchen Fällen die Aufsichtsgebühr aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten oder aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen bemessen wird.
- ⁴ Die Gebühren nach Abs. 2 lit. c werden innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand bemessen.
- b. Darlehen
- § 19. ¹ Zur Finanzierung der Anfangsphase stellt der Kanton Zürich der Anstalt ein Darlehen von höchstens 5 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.
- ² Die Anstalt kann das Darlehen jederzeit teilweise oder ganz zurückzahlen.
- Eigenkapital
- § 20. Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt mindestens einen Jahresumsatz und höchstens zwei Jahresumsätze.
- Finanzplanung und Rechnungslegung
- § 21. Die Anstalt erstellt eine Finanzplanung, ein Budget und einen Geschäftsbericht. Sie führt eine Finanzbuchhaltung.

E. Rechtspflege

§ 22. ¹ Die Anfechtung von Verfügungen der Anstalt im Bereich der beruflichen Vorsorge im Sinne von § 2 Abs. 1 richtet sich nach Art. 74 Abs. 1 BVG.

² Über Rekurse gegen Anordnungen der Anstalt im Bereich der Stiftungen gemäss § 2 Abs. 2 entscheidet der Verwaltungsrat.

³ Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 23. Das geltende Recht wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen
Rechts
- a. **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911:
- § 34. ¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde: Sanktionen
Ziff. 1 unverändert.
2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB); §§ 13 und 14 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 gelten sinngemäss,
Ziff. 3–8 und Abs. 2 unverändert.
- § 37. Abs. 1 unverändert.
² §§ 13 und 14 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 gelten sinngemäss.
- § 44. Abs. 1 unverändert.
² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:
Ziff. 9–11 unverändert.
Ziff. 12–14 werden aufgehoben.
Ziff. 15–17 unverändert.
- b. **Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe** vom 11. April 2005:
- § 3. Abs. 1–3 unverändert. Bewilligungs-
pflicht
- ⁴ Ist bei einer öffentlichen Sammlung für gemeinnützige Zwecke nicht für die Verwaltung oder Verwendung des Sammelvermögens gesorgt, so ordnet die für die Bewilligung der Sammlung zuständige Behörde das Erforderliche an.
- § 24. Bis zum Erlass der Gebührenordnung durch den Verwaltungsrat erhebt die Anstalt Gebühren nach §§ 3 und 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000. Übergangsrecht

2040

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 22. Juli 2011**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 20. September 2011**

**Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kantonsrates
für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis II,
Stadt Zürich, Kreise 3 und 9**

(vom 14. Juli 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom
1. September 2003 (GPR),

verfügt:

I. Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis II, Stadt Zürich,
Kreise 3 und 9, wird für den zurücktretenden Roger Liebi (Liste
Schweizerische Volkspartei – SVP) als gewählt erklärt:

Roland Scheck, dipl. Ingenieur ETH, geboren 1967,
wohnhaft in Zürich.

II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer
Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den
Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. VRG).

III. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22. Juli 2011, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf